

ganz katholischen Handlung teilnahmen, und daß er feierlich dagegen protestieren müsse. Erkannte er aber irgend einen einzelnen als Nichtkatholiken, so mußte er, ohne jedes Ansehen der Person, denselben mit freundlichen Worten abweisen und eventuell ihn übergehen. Widrigenfalls lud Julius die Schuld arger Profanation des Heiligsten, also schweren Sakrilegs, auf sich. Nach der obigen Darlegung des Falles scheint Julius sogar einen geheimen Wunsch gehabt zu haben, wie durch eine fromme List einer Anzahl Andersgläubiger zur Teilnahme an einem, wie er glaubt, reichen Gnadenmittel zu verhelfen. Ist das wirklich der Fall, dann kann er von subjektiv schwerer Schuld doch nur durch grobe Selbsttäuschung entschuldigt sein.

Valkenburg (Holland).

P. Aug. Lehmkuhl S. J.

II. (Noch einmal: „Ueber die amtlich festgesetzten Höchstpreise.“) Dem unterzeichneten Referenten wurde von der Redaktion folgendes Schreiben zugesandt: „Der im ersten Heft der Quartalsschrift behandelte Kasus hinterläßt im Leser den Eindruck, daß jede Ueberschreitung der gesetzlichen Maximalpreise verwerflich und sündhaft und der so Handelnde restitutionspflichtig sei. Hier ein anderer Kasus. Im Frühjahr 1915 hatten wir in Oesterreich Maximalpreise für Getreide, aber nicht für Mehl die Mehlpreise waren damals so hoch, daß die Müller mit einem außergewöhnlich hohen Verdienst arbeiteten. Außerdem hat selbst der Staat bei Requisition von Hafer für das Militär eine Prämie von 10 Kronen bei einem Meterzentner über die Maximalpreise gezahlt, und die politischen und Gerichtsbehörden haben durch ihre Handlungsweise in der Bevölkerung die Meinung aufkommen lassen, daß die Maximalpreise nicht so streng verbindlich seien.

Zu dieser Zeit kommt ein Müller zum Dekonomen Titus und bittet ihn flehentlich, ihm den Rest von einigen Meterzentnern Weizen zu verkaufen; der Müller zahlt sua sponte, ohne jede Aufforderung mehr als den Maximalpreis, und Titus akzeptiert ihn. Titus denkt überhaupt nicht daran, daß er dadurch eine Sünde begehen könnte, hat ja selbst der Staat die Maximalpreise schon überschritten. An eine Verletzung des bonum commune aut pauperum kann hier gar nicht gedacht werden, denn die Mehlpreise sind infolge dieses Verkaufes nicht gestiegen, sondern der Müller hat auf einen Teil seines überreichlichen Verdienstes ganz freiwillig zu Gunsten des Getreideproduzenten verzichtet. Und von einer ungerechten Bereicherung kann in unserem Falle keine Rede sein, denn der Dekonom Titus war nicht der Eigentümer, sondern nur der Verwalter des Meierhofes. Der Beichtvater hat dem Titus weder die Sündhaftigkeit seiner Handlung vorgehalten, noch zur Restitution verpflichtet.“

Weil der Unterschied zwischen diesem und dem früheren Kasus ein wesentlicher ist, deshalb muß auch die Lösung eine wesentlich

verschiedene sein. Im ersten Falle liegt Restitutionspflicht vor, nicht aber im zweiten; wie dies übrigens ohne weiteres aus meinen früheren Ausführungen hervorgeht. Dort heißt es: „Freilich wird zugegeben, daß dieser gesetzliche Preis überschritten werden darf, wenn er sicher ungerecht ist, wenn eine gegenteilige Gewohnheit sich eingebürgert hat mit stillschweigender Einwilligung des Gesetzgebers, wenn die Verkaufsware eine viel bessere Qualität hat, als die gewöhnliche, für den gesetzlichen Preis vorgesehene. Kurzum, der gesetzliche Preis ist eben eine positive Gesetzesverordnung, die der Epitrie und der Interpretation unterworfen ist, wie jedes andere menschliche Gesetz.“ (S. 118.) Aus diesen Worten geht klar hervor, daß nicht „jede Ueberschreitung der gesetzlichen Maximalpreise verwerflich und sündhaft, und der so Handelnde restitutionspflichtig sei“. Es ist mir schwer verständlich, wie der gegenteilige Eindruck entstehen konnte. — In dem zweiten Kasus liegt keine Restitutionspflicht vor: 1. weil der Gesetzgeber stillschweigend die Ueberschreitung des Maximalpreises gestattet. Wenn nämlich der Staat selbst 10 Kronen über den Maximalpreis für den Meterzentner zahlt, so zeigt er dadurch klar genug, wie wenig strikt er seine Verordnungen auffaßt. 2. Weil der Müller freiwillig einen höheren Preis anbietet, und dennoch hinreichend an dem Getreide verdient, ohne daß der Mehlpriß für die Verbraucher steigt und das *bonum commune* aut *pauperum* leidet. — Der zuletzt angeführte Umstand, daß Titus bloß Verwalter und nicht Eigentümer des verkauften Getreides gewesen, und somit durch den höheren Preis nicht reicher geworden, ist freilich ohne Bedeutung für die Restitutionspflicht. Wäre der erhaltene Preis wirklich ungerecht gewesen, so hätte Restitution erfolgen müssen, und zwar zunächst von dem, der dadurch unberechtigten Nutzen gezogen hat, und in dessen Ermangelung von seinen Mit-schuldigen.

Freiburg (Schweiz).

Dr. Prümmer O. P., Univ.-Prof.

III. (Ist das sogenannte Modellstehen erlaubt?) Kasus und Raja gehen täglich zur Malerakademie in D., um dort durch Modellstehen (auch *prorsus nudato corpore*) sich Geld zu verdienen. Der Beichtvater macht sie darauf aufmerksam, daß dies nicht erlaubt sei, und zwingt sie unter sonst verweigerter Absolution, dieses Gewerbe dran zu geben. Hat der Beichtvater recht gehandelt?

Das Modellstehen (auch mit völlig entblößtem Körper) ist jetzt allgemein üblich in den Maler- und Bildhauerakademien, in vielen Kunstgewerbeschulen, überhaupt überall dort, wo das sogenannte Aktzeichnen geübt wird. Bei dieser Sachlage kann die katholische Moral nicht stillschweigend an dem Modellwesen vorübergehen; sie muß die Frage beantworten: Ist es erlaubt, Modell zu stehen? — Recht auffällig ist es, daß die alten Moralisten sich mit dieser Frage nicht beschäftigt haben. Wenigstens erinnere ich mich nicht, je in